

spruch frei wird, oder Ersatz leisten; diese Wahl hat er nicht mehr, wenn er früher verwarnt worden war.

Die Verantwortlichkeit des Eigentümers bei Ungefährwert geht schon in die fränkische Zeit zurück; er wurde frei, wenn er den Urheber des Schadens preisgab.¹⁾ Diese Befreiung durch Auslieferung ist verwandt mit der altrömischen *noxae datio*, findet sich in gräkoitalischen Rechten und kann als eine gemeinsam indoeuropäische Einrichtung angesehen werden²⁾, ohne daß im einzelnen Ableitung des einen aus dem anderen möglich wäre. Es liegt darin die alte Vorstellung von dem Tier als einem willensfähigen und verantwortlichen Wesen, vor dem jedoch das Recht des Herrn steht, der die Pflicht hat, die Tat wie eine eigene zu verantworten.³⁾ Das Wahlrecht: Auslieferung oder Schadenserzatz steht dem Herrn i. d. R. in dem Augenblick zu, in dem er Kenntnis des Schadens erhält; in einzelnen Quellen aber noch dann, wenn bereits Klage gegen ihn erhoben wurde⁴⁾, wie es hier in Fall 2 zu sein scheint und deutlich in c. 17 Schb. zum Ausdruck kommt.⁵⁾ Das Wahlrecht geht aber verloren, wenn der Herr bereits einmal vom Gericht wegen des Tieres verwarnt worden war. Haustiere galten im allgemeinen nicht als gefährlich, aber wenn sie schon früher einmal Schaden getan haben, sind sie berücksichtigt, und es kann allein schon deswegen, weil er sie weiter

¹⁾ O. Gierke, Deutsches Privatrecht 3, Schuldrecht (1917) 938; O. Hammer, Die Lehre vom Schadenserzatz nach dem Ssp. u. d. verwandten Rechtsquellen (Gierkes Untersuch. 19, 1885) 89; Schröder v. Künßberg, Lehrbuch RG. 378 ff., 803.

²⁾ A. Berkenhoff, Tierstrafe, Tierbannung u. rechtsrituelle Tier-tötungen im MA. (Diss. Bonn 1937) 67; K. v. Amira, Tierstrafen u. Tierprozeß (Innsbruck 1891) 44 und MZÖG. 12, 545 ff.; O. Gierke, Privatrecht 3, 939; M. Boháček, Římské právní prvky v právní knize brněnského písaře Jana, Práce z semináře českého práva na Kralově univerzitě 9 (1924), 15 unter Hinweis auf c. 17 und Institut. IV, 9.

³⁾ Gierke, Privatrecht 3, 936 ff. gegen v. Amira, Tierstrafe 44; Berkenhoff, Tierstrafe 67; Pland, Gerichtsverf. I, 2, 823 ff.

⁴⁾ Stobbe-Lehmann, Handbuch d. dtsh. Privatrechts 3, 3 (1898), 540 ff.

⁵⁾ Rößler S. CXVIII hält das *ius antiquum civitatis* in c. 17 für Magdeburger Weichbild; entsprechend wäre c. 121 dat buß wickhelde recht, Daniels.